

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

30. Jahrgang

Würzburg, 8. November 1985

Nr. 24

### VERORDNUNG

der Regierung von Unterfranken vom 21.10.1985 Nr. 820–8622.01–10/83

über das

Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen im Sulzbachtal“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Das östlich des Marktes Sulzbach a.Main, Lkr Miltenberg, gelegene Tal des Sulzbaches und Leidersbaches wird auf einer Länge von ca. 1,6 km unter der Bezeichnung „Feuchtwiesen im Sulzbachtal“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 24,8 ha und liegt in den Gemarkungen Sulzbach a.Main und Soden, Markt Sulzbach a.Main, Lkr Miltenberg.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

<sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. ein großflächiges Feuchtgebiet mit ungestörten Schilfflächen, Großseggenrieden, gepflegten Naßwiesen und naturnahen Bachläufen in seiner Gesamtheit zu erhalten,

2. die Qualität als Brut- und Nahrungshabitat für die Vogelwelt und die übrige von Naß- und Feuchtbereichen abhängige Tierwelt zu sichern,
3. den Artenreichtum und die Entwicklungsstadien der Pflanzengesellschaften ungestört zu erhalten,
4. die durch die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt und die bisherige extensive Nutzung bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

#### § 4

##### Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,

5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. Grünlandbereiche zu entwässern, zu beweiden, umzuberechnen oder in Ackerland umzuwandeln,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
8. Feuer anzumachen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
9. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der Zeit vom 20. März bis 20. Juni zu betreten; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten, zu lagern oder das Gelände als Spielplatz zu benutzen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. Lärm zu verursachen.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; in der Zeit vom 20. März bis 20. Juni ist auf die wiesenbrütenden Vögel Rücksicht zu nehmen;
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei durch den Fischereiberechtigten und zwei Fischereiaufseher in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; in der Zeit vom 20. März bis 20. Juni ist auf die wiesenbrütenden Vögel Rücksicht zu nehmen;
- 3a. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Wiesennutzung auf den bisher entsprechend genutzten Grundstücken in der bisherigen Art in der Zeit vom 21. Juni bis 19. März; verboten bleiben jedoch das Beweiden, Düngen, Entwässern, Umberechnen oder Umwandeln der Wiesen sowie der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln;
- 3b. die gartenbauliche Nutzung auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 8280, 8281 und 8282 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. die Entnahme einzelner Bäume in der Zeit vom 21. Juni bis 19. März; Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Miltenberg – untere Naturschutzbehörde – gefällt werden;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die

im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gemäß Nr. 68.2 VwVBayWG notwendig sind; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit dem Landratsamt Miltenberg – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen;

6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie der Winterdienst auf den Kreisstraßen;
7. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungs-, Abwasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt;
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. November 1985 in Kraft.

Würzburg, 21. Oktober 1985  
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt  
Regierungspräsident



**SCHUTZGEBIETSKARTE**  
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 „Feuchtwiesen im Sulzbachtal“  
 vom 21.10.1985  
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.48)  
 Maßstab 1 : 25 000  
 TK 25 000 Blatt 6021  
 — Grenze des Schutzgebietes

Anlage 2

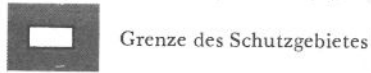
SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Feuchtwiesen im Sulzbachtal“  
vom 21.10.1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.48)

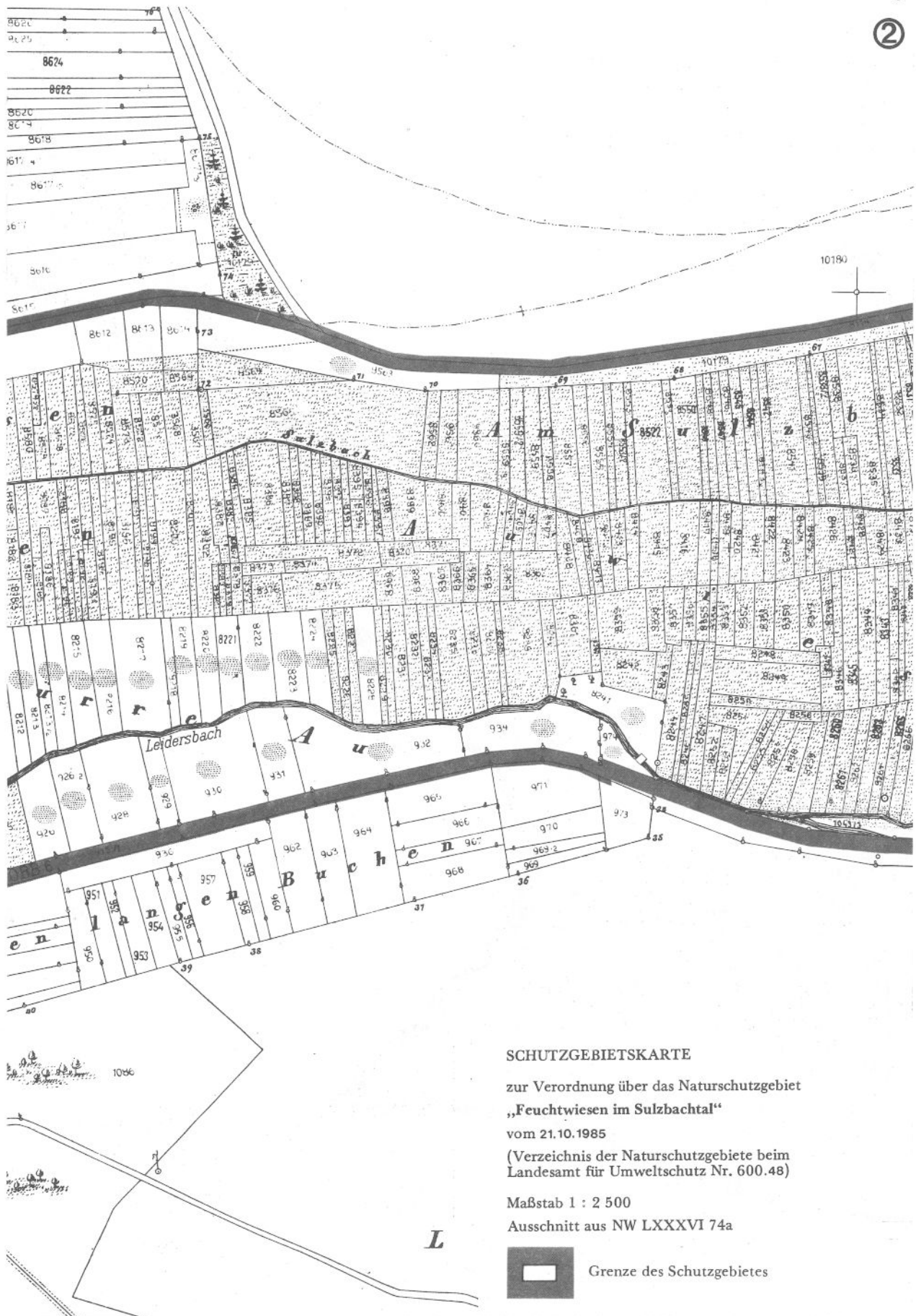
Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus NW LXXXVI 74a



Anlage 2

②



**SCHUTZGEBIETSKARTE**

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

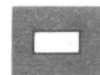
„Feuchtwiesen im Sulzbachtal“

vom 21.10.1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.48)

Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus NW LXXXVI 74a



Grenze des Schutzgebietes

Anlage 2

SCHUTZGEBIETSKARTE

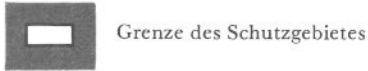
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Feuchtwiesen im Sulzbachtal“

vom 21.10.1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.48)

Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus NW LXXXVI 74a  
NW LXXXVI 74b





SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Feuchtwiesen im Sulzbachtal“

vom 21. 10. 1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.48)

Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus NW LXXXVI 74b



Grenze des Schutzgebietes

e r h ö l l e

